

- b) für Konfektionserzeugnisse zur Durchführung des Spielbetriebes der Theater, des Rundfunks, des Fernsehens sowie der Produktion der DEFA-Studios
- c) für Verbrauchsgegenstände und Artikel des persönlichen Bedarfs durch Kindergärten, -krippen, -heime, Dauerheime für Säuglinge und Kleinstkinder, Heime der Jugendhilfe, Schulen, Krankenhäuser sowie Feierabend- und Pflegeheime
- d) für Bürobedarfsartikel und Papiererzeugnisse, die vom Großhandel über Einzelhandelsverkaufsstellen an die Betriebe ausgeliefert werden.

(3) Volkseigenen Kommunalen Wohnungsverwaltungen, Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften und anderen Betrieben, die Rechtsträger oder Verwalter von Wohngebäuden sind, ist es gestattet, von Bürgern im Rahmen von Eigenleistungen beschafftes Material zur Instandhaltung von Wohnraum zu finanzieren.

(4) Die Bezahlung von Waren des Bevölkerungsbedarfs durch Betriebe gemäß Absätzen 1 und 2 erfolgt zu Einzelhandelsverkaufspreisen (EVP).

§ 5

Für den Bezug von Baustoffen gelten unverändert folgende Regelungen:

- Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 19. Januar 1961 zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Baumaterialien — Auszugsweise - (GBI. II S. 28)
- Beschluß vom 18. August 1966 über die teilweise Aufhebung des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 19. Januar 1961 zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Baumaterialien (GBI. II S. 591).

§ 6

(1) Betriebe sind nicht berechtigt, Sonder- bzw. Einzelanfertigung von Möbeln und Polsterwaren für die Ausstattung von Büro- und Verwaltungsräumen in Auftrag zu geben. Für Büro- und Verwaltungsräume dürfen nur serienmäßig hergestellte Büromöbel über die zuständigen Großhandelsorgane bzw. im Direktbezug gekauft werden.

(2) Aufwendungen für eine nicht dem sparsamen sozialistischen Wirtschaften entsprechende Ausstattung und Ausstattung von Büro- und Verwaltungsräumen (z. B. für Wandtafelungen, Wandbespannungen) sind nicht statthaft.

§ 7

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Einkäufe oder vorsätzlich Verkäufe entgegen den Bestimmungen dieser Anordnung durchführt oder durchführen läßt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden. In gleicher Weise kann zur Verantwortung gezogen werden, wer vorsätzlich Leistungen entgegen § 6 durchführen läßt oder durchführt.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden, deren Stellvertretern oder den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBI. I S. 101).

§ 8

(1) Verstoßen Betriebe als Käufer von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs einschließlich Baumaterialien oder als Empfänger von Leistungen gegen die in dieser Anordnung für den Bezug von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs und die Inanspruchnahme von Leistungen getroffenen Festlegungen, so haben sie das Fünffache des für den Kauf oder die Leistung verausgabten Betrages als Abführung an den Staatshaushalt zu leisten.

(2) Volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe, volkseigene Kombinate, Wirtschaftsorgane sowie Institute und Einrichtungen, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, finanzieren die Abführung an den Staatshaushalt gemäß Abs. 1 aus dem nach Abzug der Nettogewinnabführung an den Staat verbleibenden Nettogewinn. Soweit volkseigene Betriebe Verluststützungen planmäßig in Anspruch nehmen, werden diese um den abzuführenden Betrag gekürzt.

(3) Bei staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen sind in Höhe des Betrages gemäß Abs. 1 die Ausgabemittel zu sperren und an den Staatshaushalt abzuführen.

(4) Bei Genossenschaften, die der Besteuerung unterliegen, bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Kommissionshändlern sowie privaten und handwerklichen Betrieben und selbständig tätigen Bürgern wird die Abführung an den Staatshaushalt nicht als Betriebsausgabe bzw. Kosten steuerlich anerkannt.

§ 9

Werden Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs und Baumaterialien entgegen den Bestimmungen dieser Anordnung an Betriebe verkauft, so hat der Lieferbetrieb in Höhe des für den Verkauf vereinnahmten Betrages (EVP) eine Abführung an den Staatshaushalt zu leisten. Für Leistungen zur Ausstattung von Büro- und Verwaltungsräumen, die entgegen den Bestimmungen dieser Anordnung durchgeführt werden, haben die diese Leistungen ausführenden Betriebe in Höhe des dafür vereinnahmten Betrages eine Abführung an den Staatshaushalt vorzunehmen.

§ 10

(1) Die Leiter der den im § 2 genannten Betriebe übergeordneten Staats- und Wirtschaftsorgane kontrollieren die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung in ihrem Verantwortungsbereich. Über Verstöße informieren sie die zuständigen Räte der Kreise und die zuständigen staatlichen Kontrollorgane.

(2) Die Staatliche Finanzrevision, die Geschäftsbanken und die Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise